

Schließlich

XI. werden die sämtlichen Landesunterthanen wider die Uebertretung dieser, von allen Kanzeln zu verkündigenden Verordnung in vollem Ernste hierdurch gewarnt.

Signatum. Necklinghausen am 10ten September 1804.

Aus besonderem gnädigsten Befehl.

(L. S.)

Vdt. Altstädten.

Guisez.

Nr. 37.

Verordnung wegen des Schießens nach dem Vogel oder nach der Scheibe, vom 3. Oct. 1804.

Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, des heiligen römischen Reichs Fürst, grand d'Espagne der ersten Klasse etc. etc.

Bei Gelegenheit der von Uns erlassenen besondern Verordnung, Kraft welcher das bisher in Unserer Stadt Dorsten bestandene feierliche Bogenschießen eingestellt, und die dasige Schützengesellschaft selbst aufgelöst worden ist: haben Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Besitze Necklinghausen das Schießen nach dem Vogel, oder nach der Scheibe, als eine vorzügliche Art, sich zu belustigen, betrachtet werde — Wir mögen deshalb, und weil Wir weit entfernt sind, unsere getreue Unterthanen in dem, was ihnen Vergnügen verschaffen kann, auf einige Art zu stören, oder einzuschränken, zwar mildest geschehen lassen, daß in Dorsten, so wie in Necklinghausen, und sonst auf dem Lande das Schießen nach dem Vogel, oder nach der Scheibe fernerhin erlaubt bleibe, Wir wollen aber zugleich gnädigst, daß dabei Ordnung und öffentlicher Anstand beobachtet, alles, was die Sicherheit stören, und für Einzelne nur irgend einige Gefahr hervorbringen kann, entfernt, nicht weniger alle Schwärmeren und Ausschweifung vermieden werde, und machen es demnach den Magistraten in den Städten, und den sämtlichen Obrigkeiten des platten Landes zur besondern Pflicht, zur Schießstätte einen durchaus sichern Ort bestimmen zu lassen, und mit Nachdruck darauf zu wachen, daß aller Unfug, insbesondere das wilde durcheinanderschießen, unterlassen, außerhalb der Schießstätte durchaus nicht geschossen, vor Sonnen-Untergang, selbst dann, wenn der vorgesezte Zweck noch nicht erreicht seyn sollte, alles Schießen eingestellt, und endlich, ehe von der Schießstätte weggegangen wird, alle Gewehre geleeret werden. Wir versehen Uns zu einem jeden, welcher an dieser Belustigung Theil nehmen wird, gnädigst und ernstlich, daß er die obengedachten Vorschriften aufs genaueste befolgen werde, und verordnen, daß wider diejenigen, welche sich durch Unordnung, Schwärmen, Ausschweifung, oder sonstigen

gen Unfug eine Kontravention zu Schulden kommen lassen mögten, mit angemessener Strafe unnachlässiglich verfahren werden solle. —

Uebrigens ist Unser gnädigster Wille, daß unter diesem Normand keine stehende Gesellschaften sich bilden dürfen, welche eigenes Vermögen besitzen, diejenige welche einmal an ihrem Vergnügen Antheil genommen haben, als beständige Mitglieder betrachten, oder vollends dritte Personen nöthigen können, zu ihren Belustigungen auf irgend eine Weise mit beizutragen, daß also das in Dorsten bestandene feierliche Bogenschießen ein für allemal abgeschafft, so wie die Schützen-Gesellschaft selbst aufgelöst bleibe, auch ähnliche Gesellschaften in Necklinghausen so wenig, als auf dem Lande gebildet werden sollen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gehörig bekannt gemacht, auch auf deren pünktliche Befolgung genauest gewachtet und gehalten werde. Urkund dieses, gegeben Necklinghausen, am 3ten October 1804.

L. W. Graf von Westerholt Eisenberg,
Statthalter.

(L. S.)

Vdt. Altstädten.

Guisez.

Nr. 38.

Jagd-Verordnung, vom 6. Februar 1807.

Wir Prosper Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Arenberg, Necklinghausen, Dülmen und Meppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Colonel des Kaiserlich-königlich-französischen Regiments Chevaux légers Belges etc. etc.

Haben auf von Unserm vestischen Jagdante erstatteten Bericht verordnet, und verordnen hiermit wie folgt:

1) Derjenige, welcher überwiegen wird, Stricke zum Wildfangen gesetzt zu haben, oder in wessen Wohnhause oder sonstigen Gebäuden solche Stricke gefunden werden, wird unnachlässig mit einer Brächtenstrafe von 6 Goldgulden belegt.

2) Wenn bei Bauernhöfen, bei Kotten, oder bei sonstigen Wohnungen aufm Lande, respect. auf den dazu gehörigen Gründen dergleichen Stricke gesetzt gefunden werden, so soll ohne weiters dem Besitzer dafür angesehen, und in so fern die Stricke entweder auf dem Hofraume selbst, oder in den Gärten, oder auf den unmittelbar daran gränzenden Grundstücken gesetzt sind, in eine Brächte von 1 Goldgulden, falls sie aber auf entfernteren Gründen gefunden werden, in eine Strafe von einem halben Goldgulden, mit Vorbehalt des Regresses, gegen den eigentlichen Thäter genommen werden.

3) Da die Jagdfreveler, wenn sie mit einem Schießgewehre betroffen werden, gewöhnlich zu dem Vorwande ihre Zuflucht nehmen, daß sie ausgegangen seyen, um schädliche Vögel zu schießen; so wird, um diesem Vorwande Schranken zu setzen, daß Schießen der Vögel fürs platte Land auf dem Hofraum um so mehr eingeschränkt, als die schädlichen Vögel größtentheils nahe bei den Häusern, und Scheunen ihren Aufenthalt haben, und hiernach soll jeder, der außerhalb seinem Hofraume mit einem Schießgewehr betroffen wird, in eine Strafe von einem Goldgulden verfallen seyn.

4) Zur geschlossenen Jagdzeit ist Wild kaufen, oder sich schenken lassen, eben so unerlaubt, als Wild schießen; es wird daher hiemit verboten, und wer hierwider handelt, soll für jedes Stück Wild, was er gekauft oder geschenkt erhalten zu haben vorgiebt, mit einer Strafe von 2 Goldgulden belegt, und mit der gewöhnlichen Ausrede, daß das Wild aus dem Auslande ihm zugebracht sey, durchaus nicht gehört werden.

5) Bei offener Jagd ist es zwar erlaubt, Wild zu kaufen. Damit gleichwohl den Wilddieben der Absatz vereitelt werde, so wird verordnet, daß Niemand von einem Unbekannten, dessen Namen er nicht anzugeben weiß, Wild kaufen dürfe, und daß für jedes Stück Wild, was dieser Verordnung zuwider gekauft ist, eine Strafe von einem Goldgulden erlegt werden soll.

6) Um den Anwachs des Kleinen Wildes zu befördern, wird bis auf nähere Verordnung der Schluß der Jagd, ausschließlich der Schnepfen Jagd, statt auf den ersten März, künftig auf den ersten Februar festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung soll im ganzen Weste Necklinghausen gehörig bekannt gemacht, und auf ihre Befolgung streng gehalten werden. Gegeben in Unserer Stadt Necklinghausen am 6ten Februar 1807.

Aus besonderm Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Wesserholt-Oytenberg,
Herzoglicher Statthalter in Necklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.) Vt. Billmann.

Guisez.

Nr. 39.

Verbot des nächtlichen Weidens der Pferde und des Hornviehs auf ungeschlossenen Grundstücken, der Kippengarben, und des Betretens fremden Eigenthums, vom 10. Mai 1810.

Prosper Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Souveräner Fürst zu Necklinghausen, Dülmen und Meppen. cc. cc.

laut und allgemein sind die Klagen über Beschädigung der Feldfrüchten durch fremdes Vieh, und durch die immer zunehmende Feldbieberei; die Hauptveranlassung der Viehbeschädigung sind

- 1) Die nächtliche Weide der Pferde auf den Kleeefeldern.
 - 2) Das aufsichtlose Umherlaufen des Viehes in den Bauerschafsteden und Dörfern.
 - 3) Die Leichtfertigkeit der zum Viehhüten angestellten Kinder.
- Die Feldbiebereien dagegen werden durch das Lehrenlesen, durch das Grasschneiden neben den Fruchtfeldern, und durch die sogenannten Kippgarben vorzüglich begünstiget.

Wir haben uns daher in Betracht, daß

a) Die nächtliche Weide der Pferde, wenn sie auch mit wirklichen Anschließen verbunden ist, alle benachbarten Aecker in Unsicherheit setzt, übrigens auch den Felddieben mannigfaltige Schleichwege vorzeichnet, und dennoch den arbeitenden Pferden keine angemessene Nahrung gewährt, folglich dem Eigenthümer nicht einig wahrhaft vortheilhaft ist.

b) Das aufsichtlose Umherlaufen des Viehes in den Ortshafsteden, wo nicht den bösslichen Vorsatz andern zu beschädigen, doch wenigstens eine sträfliche Gleichgültigkeit gegen die Beschädigung des Nachbarn voraussetzt, und

c) Das willkührliche Betreten eines fremden Grundstücks nicht nur die Rechte des Eigenthums verletzt, sondern die Veranlassung oder der Schirm häufiger Feldbiebereien wird.

bewogen gefunden, zum allgemeinen Besten folgendes zu verordnen:

1) Die nächtliche Weide der Pferde und des Hornviehes auf ungeschlossenen Feldern, Wiesen und Weiden des Eigenthümers wird für die Zukunft gänzlich verboten.

2) Als Entgegenhandlung dieses Verbots wird es angesehen, wenn Pferde oder Hornvieh, angeschlossen oder nicht angeschlossen, zwischen Sonnen Niedergang und wieder Aufgang auf dem ungeschlossenen Boden des Eigenthümers, oder eines andern Weidens angetroffen werden.

3) Jede Entgegenhandlung wird zum erstenmal außer der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz mit einer Strafe, die nach Verschiedenheit der grössern oder geringern Fahrlässigkeit oder gar des bösslichen Vorsatzes, so wie nach der Größe des drohenden oder wirklich angerichteten Schadens, von 2 bis 20 Reichsthaler oder verhältnismäßiger Einsperrung steigen kann, und die bei der Wiederholung verdoppelt wird, belegt.

4) In Hinsicht der Benutzung von Gemeinheits-Weiden wird durch das Vorhergehende einstweilen nichts abgedehret.

5) Jeder Unterthan, welcher Eigenthümer von Feld- oder Gartenschreibern in einer Gemeinde ist, hat die Befugniß, alles grobe Vieh, so wie auch Gänse, Schweine und Schaafe, welche er außerhalb des Umfanges der Freiheiten und Dörfer in dem Bezirke seiner Gemeinde ohne Aufsicht eines Hirten, oder unter Aufsicht eines solchen, der nicht wenigstens 14 Jahre alt ist, antrifft, zu pflanzen, und auf den gewöhnlichen Pfandstall zu bringen; der Eigenthümer ist alsdenn gehalten, für jedes Stück Vieh 6 Stüber Pfandgeld dem Pfändenden zu erlegen.

6) Alle Amtsführer, Gerichts- und sonstige Polizei-Diener sind